

Windenergie in der VG Wirges Standorte Leuterod

Ortsgemeinde Helferskirchen Ihre Fragen:

Brandschutz

a) wie wird das Bauwerk für die Löschvorrichtung geplant?

Welche Größe des Wasserspeichers ?

Ist für diese Zwei- oder mehr (siehe unten Frage 11) WKA der Umfang bedacht.

Ein wirkliches Löschen in der Höhe wird nicht möglich sein (keine Leiter pp der FW)

b) welche Vorsichtsmaßnahmen werden zum Schutz des angrenzenden Waldes bei einem ev. Brand getroffen ?

c) ist unsere Feuerwehr für einen Ernstfall ausgebildet/ ausgerüstet?

Grundsätzlich sollten Feuerwehren für den Einsatz an elektrischen Anlagen wie Generatoren ausgebildet sein.

Es kann von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit als möglich reduziert.

Durch zahlreiche Rauchmelder und Temperaturfühler wird die Anlage permanent überwacht und bei Störungen automatisch abgeschaltet. Auch Schäden durch Blitzschlag können durch ein integriertes Blitzschutzkonzept weitestgehend vermieden werden. Ein Brand einer modernen Windenergieanlage ist folglich sehr selten.

Bei den selten auftretenden Bränden werden nur die Brände im Turmfuß und im Trafogebäude gelöscht, während die Anlage bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors aufgrund der großen Höhe kontrolliert abbrennt. In diesem Fall sichert die Feuerwehr die Brandstelle durch einen Schutzabstand von (mindestens) 500 Metern ab. Außerhalb ist eine Gefährdung der Bevölkerung praktisch ausgeschlossen.

In den Bereichen der elektrischen Anlagen sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden Kohlendioxidlöscher (je 5 kg, 89 B) nach DIN EN 3 gemäß den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (BGR 133) und „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ (DIN VDE 0132) gut sichtbar und jederzeit zugänglich angebracht und mit Schildern gemäß BGV A 8 deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet.

Je ein Löscher befindet sich im Turmfuß und im Maschinenhaus.

Wird auch die Waldbrandgefahr vergütet ?

Nein Waldbrandgefahren werden nicht vergütet können aber zusatzversichert werden. Diese Zusatzversicherung sichert unabhängig von Verschulden und gesetzlicher Haftung finanzielle Ansprüche des Waldeigentümers für den abgebrannten Wald ab.

Welcher Schadensersatz ist mit Bürgschaften abgesichert?

Der Rückbau der Windkraftanlagen ist durch Bürgschaften gesichert. Neben der Abdeckung des Bauherrenrisikos sowie der Absicherung gesetzlicher Haftpflichtansprüche beinhaltet die Betreiberhaftpflichtversicherung in der Regel auch die **Umwelthaftpflicht- sowie die Umweltschaden-Versicherung**. Die Umwelthaftpflicht deckt die gesetzlichen Haftpflichtrisiken privatrechtlichen Inhalts für Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen ab. Dagegen umfasst die Umweltschadenversicherung vorrangig die gesetzliche Haftung öffentlich-rechtlicher Schadenersatzansprüche zur Sanierung von Umweltschäden.

Muss aus diesen Grund das gesamte Areal unter dem Windrad geschottert sein? denn bei Freiflächen -WKA bleibt die landwirtschaftliche Fläche erhalten.

Bei Windrädern innerhalb eines Waldstandortes muss man von ca. 4.000-6.000m² freizuhaltender Fläche ausgehen die nicht mehr aufgeforstet werden sollten. In der u.a. Skizze ist einmal Beispielhaft ein solche Planung ausgeführt mit den jeweiligen Nutzungen.

Im Einzelnen wären dies:

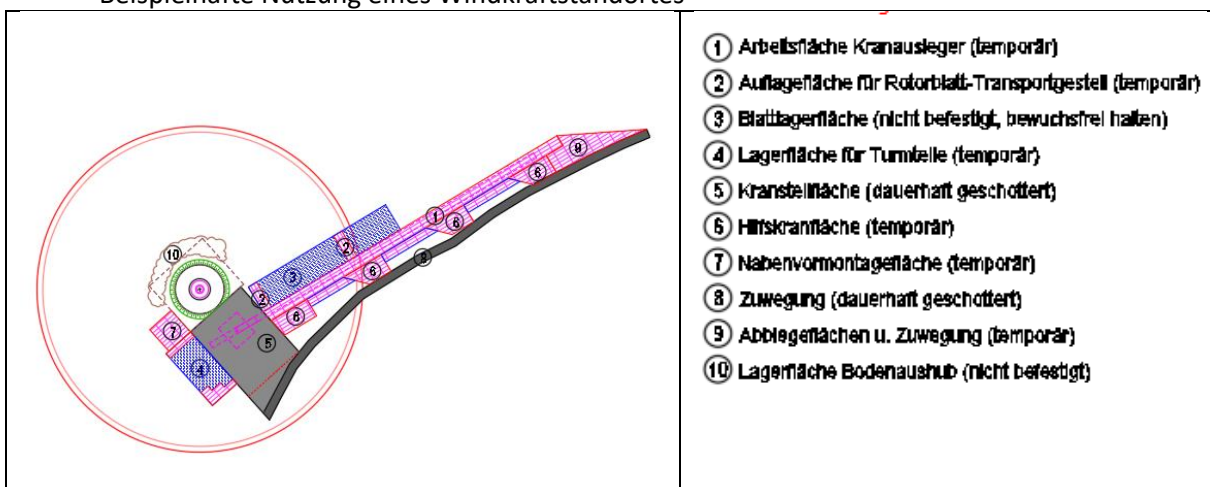
Im Bereich des Windrades wird die Kranstellfläche (5) von ca. 2500m² zur Errichtung eines Kranes für den Fall der Reparatur und Wartung der Windkraftanlage dauerhaft als geschotterte Fläche hergestellt.

Auch die Zuwegung (8) zur Kranstellfläche ist dauerhaft freizuhalten. Im Falle des Projektes Leuterod wäre diese zum Teil identisch mit dem Forstweg.

Die Blattlagerfläche (3) muss nicht befestigt werden und kann als Brache oder auch mit Gehölzen bestockte Fläche genutzt werden, eine Aufforstung mit forstlich verwertbarem Holz ist nicht gewünscht, da im Falle einer Reparatur am Flügel dieser dort abgelegt werden müsste. Für diesen Fall ist die Fläche (ca. 1500m²) dann, sofern Aufwuchs vorhanden ist zu vorher mulchen.

Alle anderen umliegenden Flächen können wieder aufgeforstet werden.

Beispielhafte Nutzung eines Windkraftstandortes



Wind/Windverhältnisse

Es gibt den Windatlas - der z.B. die Montabaurer Höhe (ca. 200 m höher gelegen) als geeigneter bez. Wind ausweist- (höhere Windklasse)

Die Montabaurer Höhe zeigt die mit großem Abstand besten Windverhältnisse in der Region. Laut Windatlas RLP kann hier mit Windgeschwindigkeiten von bis zu 7,5m/sek. gerechnet werden.

Für den Standort bei Leuterod sind 6,2-6,4m /sek. möglich. Hiermit kann ein wirtschaftlicher Betrieb möglich gemacht werden.

Die Montabaurer Höhe wäre aufgrund der Windverhältnisse deutlich besser für die Nutzung von Windenergie geeignet.

Hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich jedoch aufgrund überschneidender Planungen und Nutzungen erhebliche Einschränkungen im Bereich der Montabaurer Höhe.

Der FNP (Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Wirges - Begründung -Seite 169) der VG Wirges führt hierzu aus:

Aus Sicht der Fachbehörden wird die Position vertreten, dass die Erfolgsaussichten für eine Etablierung der Windenergienutzung auf der „Montabaurer Höhe“ als äußerst gering bzw. als eher nicht umsetzbar angesehen werden. Die natur- und wasserrechtlichen Verbotstatbestände der Rechtsverordnungen seien derart hoch angesetzt bzw. laut Fachbehörde eindeutig rechtlich formuliert, dass eine Überwindung im Sinne der Erteilung von Befreiungen sehr schwierig bis wenig erfolgversprechend sein würde. Die „Planung in eine Befreiungslage hinein“, sei jedoch zwingende Voraussetzung nach geltenden Planungsvorgaben und der Rechtsprechung. Ebenso sind die zielbestimmenden Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald in den kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen (kommunale Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Mögliche Abweichungsverfahren von den Zielbestimmungen der Regionalplanung sind im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge i.V.m. Erholung und der Naturpark Kernzone) und der Denkmal-/Kulturlandschaftspflege (raumbedeutsamen landschaftsprägenden Gesamtanlage „Schloss Montabaur“/landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Kannenbäckerland“) erforderlich. Auch hier hat die zuständige Untere Landesplanungsbehörde des Westerwaldkreises bereits im Zuge der Vorprüfung darauf verwiesen, dass eine Überwindung der Planungsvorgaben als sehr schwierig erachtet wird bzw. fast unüberwindbar erscheint, wenn, wie im Fall der „Montabaurer Höhe“, mehrere Zielverstöße vorliegen.

In der Zusammenschau der betroffenen Belange, der Stellungnahmen bzw. der nicht in Aussicht gestellten Befreiungen der Fachbehörden erscheint eine Etablierung von Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ nach der derzeitigen Sachlage als schwierig bis nicht umsetzbar.

Der Solidarpakt für den Bereich der Montabaur Höhe der von den umliegenden Kommunen geschlossenen geschlossen wurde, lässt offen in wie weit einen Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe möglich ist. Der Solidarpakt schließt die Nutzung der Windenergie nicht grundsätzlich aus, weist jedoch auf die vielfältige Bedeutung der Montabaur Höhe hin.

Potentialstudie BMR energy Solutions Montabaurer Höhe

Für den Bereich der Montabaurer Höhe ergeben sich nach unseren Auswertungen nur zwei Bereiche entlang der A 48 bis zum Dernbacher Dreieck in denen eine Errichtung von Windenergieanlagen potentiell möglich wäre. Siehe hierzu Übersichtsplan VG Wirges. Insbesondere die hoch gelegenen Kuppenlagen sind aufgrund diverser Schutzgebiete nicht für die Nutzung von Windenergie zugelassen:

Hier finden wir:

Naturschutz:

FFH-Gebiet 5512-301 - Montabaurer Höhe
§30 BNatSchG geschützte Biotope
Naturparkkernzone Naturpark Nassau
festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach BNatSchG

Grundwasser- und Trinkwasserschutzgebiet

Der gesamte Bereich des Köppel ist als Trinkwasserschutzgebiet III (3) festgesetzt. Innerhalb dieses Trinkwasserschutzgebietes III befinden sich 15 Trinkwasserschutzgebiete II (2a und 2 b) mit ca. 60 Wasserschutzgebieten und den jeweiligen Trinkwasserbrunnen der Kategorie I. Diese sind grundsätzlich von Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Mobilfunk Richtfunk Telekommunikation

Eine Vielzahl von Richtfunkanlagen der Mobilfunkbetreiber sowie der Bundeswehr mit freizuhaltenden Korridoren. Fernmeldeturm Hillscheid-Alarmstange (☉) der Deutschen Funkturm mit Amateurfunkrelais. 150 m westlich dieses Turms befindet sich die Luftqualitäts-Messstation Neuhäusel, die Teil des ZIMEN-Netzes des Landesamts für Umwelt In allen Fällen sind Abstände einzuhalten die im Rahmen der Einzelfallprüfung mit den Betreibern und der Bundesnetzagentur abzustimmen sind bzw. vorgegeben werden.

Seismologie

Erdbebenmessstation Bendorf
Gesondertes Gutachten hinsichtlich der Beeinträchtigung des Meßpunktes ist zu erstellen, der westlich Teil des Köppel in Richtung Bendorf liegt im 10km Radius

Denkmalschutz

Sichtachsenbeziehung Schloß Monatabaur gesondertes Gutachten ist zu erstellen

Kulturhistorische Landschaft Kannebäckerland

Auflistung nicht abschließend

Gibt es auch für dort Anfragen des Investors? Oder anderer Investoren?

Die BMR Energy hat die gesamte VG Wirges auf mögliches Potential hin untersucht. Es wären aufgrund der Abstandregelungen zu den Ortschaften und der Schutzgebietsfestlegungen auch Standorte entlang der A48 möglich. Diese Standorte gehören jedoch formal zum Gebiet des kommunalen Zusammenschlusses der Montabaurer Höhe so dass es hier der Zustimmung aller Beteiligten Kommunen zwingend erforderlich wäre

Welche Kriterien machen den Standort in Leuterod für den Investor dennoch interessant?

- Ausreichende Windhöufigkeit garantiert den wirtschaftlichen Betrieb
- gute Infrastruktur für den Transport der Anlagen an den Standort
- direkte Anbindung an vorhanden gewerbliche Infrastruktur ist möglich

Unterliegen diese WKA auch den Abschaltzeiten?

Grundsätzlich unterliegen alle Windkraftanlagen Abschaltzeiten wenn die gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schattenwurf überschritten würden.

Die Schallreduktionen hinsichtlich Schallentwicklung unterliegen der TA Lärm und stehen in Abhängigkeit zu den Vorgaben des jeweiligen Baugebietes das sich in der Nähe des Standortes befindet. In wie weit es zu Schallreduktionen kommt wird durch unabhängige Gutachten prognostiziert und im Rahmen der Genehmigung festgelegt. Es kommt bei der Thematik Schall nicht zu Abschaltungen sondern die Anlagen werden in einem schallreduziertem Betrieb gefahren. Ergeben die Untersuchungen und Schallgutachten die Verpflichtung zur Abschaltung, so ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer Anlage nicht möglich.

Weitere vorübergehende zeitlich begrenzte Abschaltungen können sich dann ergeben, wenn im Gebiete Fledermäuse oder Brutvögel kartiert werden. Auch hier werden die Vorgaben entsprechend der artspezifischen Lebensweise im Rahmen der Genehmigung verbindlich festgelegt. Die Einhaltung aller Abschaltzeiten und des reduzierten Betriebes muss durch den Betreiber dauerhaft protokolliert und nachgewiesen werden

4. Wie/wo plant der Investor die in seiner Broschüre beschriebene Wasserstoffproduktion ?

Die Produktion und Nutzung des Wasserstoffes würde sich auf einem Industriegebietsstandort in einer der umliegenden Gemeinden anbieten, optimal in der Nähe eines potentiellen Verbrauches.

Vereinfacht dargestellt sind grundsätzlich folgende Faktoren für eine Wasserstoffproduktion zwingend notwendig:

- Garantierte Abnahme des Wasserstoffes durch einen Verbraucher
- Nutzung von Wind- und PV Strom zur Produktion von Wasserstoff zu einem garantierten Preis für den Verbraucher
- Standort eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff unmittelbar beim Verbraucher

Müssen die in der Gemarkung Helferskirchen zu beanspruchenden Flächen gerodet werden? Wenn ja, wird dafür an anderer Stelle eine Ersatzanpflanzung erfolgen?

Die Planung der Windkraftanlagen erfolgte ausschließlich auf Kalamitätsflächen um eine Rodung von Baumbeständen auszuschließen. Der zu Helferskirchen gehörende Waldbestand ist als FFH Gebiet 5413-301 - Westerwälder Kuppenland mit den typischen Buchenbeständen festgesetzt. Eine Rodung von Baumbeständen ist daher nicht zulässig und somit ausgeschlossen.

Aufgrund der guten Anbindung an das Verkehrsnetz ist auch für die Zufahrt zu den Standorten nach aktueller Planung keine zusätzlichen Rodungsmaßnahmen erforderlich. Für die Anlieferung der Anlagen vor Baubeginn ist ein Lichtraumprofil von 6x6m auf den Zufahrten freizuhalten, müsste an einer Stelle gerodet werden, wären Ersatzpflanzungen vorzunehmen

Kann die zu beanspruchende Fläche im Falle einer Rodung wieder aufgeforstet werden?

Der gesamte Waldbestand rund um die Standorte kann grundsätzlich wieder aufgeforstet werden und es kann dort regulär wie vor der Rodung der Fichten, Forstwirtschaft betrieben werden. Für den Betrieb benötigt man ca. 4000-6000m² Fläche je WEA die dauerhaft freibleiben sollten. sogenannte Kranstellfläche und eine Zuwegung. (die jedoch hier bereits vorhanden sind als Waldweg!)

Kann für die Sitzung eine visuelle Darstellung gezeigt werden aus der hervorgeht in welchem Ausmaß die Anlagen aus der Ortslage (z.B. Kreuzung Hauptstraße/Sayntalstraße) heraus zu sehen sind?

Im aktuellen Planungsstand kann noch keine Visualisierung der beiden Anlagen gezeigt werden, da wir aktuell erst in einem Vorplanungsstadium befinden und es noch keine Klarheit über eine realistische Realisierungsmöglichkeit gibt. Im weiteren Planungsverlauf sind jedoch Visualisierungen üblich um den Anwohnern einen Eindruck zu verschaffen wie die Situation nach Errichtung aussehen kann.

Kann der Wirtschaftsweg der entlang der Gemarkungsgrenze vorbei führt bleiben oder wird ein Ersatzweg geschaffen?

Der Standort wurde auch vor dem Hintergrund der guten Zuwegung ausgewählt. Alle vorhanden Wirtschaftswege sollen bleiben bzw. werden für die Anlieferung ertüchtigt.

Können Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlagen der Verbandsgemeindewerke ausgeschlossen werden und wie wird das sichergestellt?

Die Standorte liegen in einem Wasserschutzgebiet III. Hier ist die Errichtung von WEA grundsätzlich erlaubt.

Die Entfernung der geplanten WEA zum Brunnen und dem WSG II bzw. WSG I betragen ca. 500-520m.

Sofern Windkraftanlagen mit einem Getriebe errichtet würden wird das im Generator verwendet Öl im Havariefall in einer geschlossenen Wanne aufgefangen. Alternativ sind auch getriebelose Windkraftanlagen am Markt verfügbar. Weiterhin wird es in der Genehmigung Auflagen seitens der SGD Nord Obere Wasserwirtschaft und der Unteren Wasserbehörde des Kreises geben die zu berücksichtigen sind

Wie wird der spätere Rückbau der Anlagen sichergestellt?

Der Rückbau wird durch eine Rückbaubürgschaft, die Bestandteil der Genehmigung ist, sichergestellt. Die Bürgschaft wird bei der Kreisverwaltung in Montabaur hinterlegt.

In der Mitteilungsvorlage wird von einer einzutragenden Baulast (7.818 qm) berichtet. In welcher Höhe wird diese Baulast entschädigt?

In der Mitteilungsvorlage steht "für die Nutzung der Grundstücke wird eine Pachtzahlung geboten". Für den Betrieb der Anlage werden von der Gemeinde Helferskirchen 7.818 qm bauordnungsrechtliche Abstandsflächen benötigt. Wird der Gemeinde hierfür eine Pachtzahlung geboten?

Die Pachtverträge für die Grundstücksflächen auf denen die WEA errichtet werden sollen weisen eine Baulast- und eine Standortpacht (dort wo der Turm steht) aus. Der Baulastenradius nach Landesbauordnung RLP beträgt für die WEA Nordex N 163 insgesamt 84,5m ausgehend vom Mastmittelpunkt. Das angrenzende Waldstück der OG Helferskirchen würde mit insgesamt 7818 m² innerhalb dieses Baulastradius liegen. Der OG Helferskirchen steht hierfür eine Baulastenpacht zu, die Ertrags abhängig gestaltet ist. Die Pachtzahlung ist umlagefrei. Ein gesondertes Angebot mit dem Pachtvertrag würde der Ortsgemeinde bei Zustimmung zum Projekt hierüber vorgelegt werden.

Welche Windklasse gelten für diese geplanten Standorte?

Der Windatlas RLP zeigt für die Standorte bei Leuterod rund 6,2 – 6,4 m /Sek. Die ersten Berechnungen für den Standort lassen Windverhältnisse von ca. 6,5m/sek. erwarten. Hier kann mit einem Stromertrag je WEA von ca. 17 – 18 Mio. KW/h kalkuliert werden.

Von wieviel Vollaststunden geht der Projektentwickler aus?

Ca. 2300 -2500 Vollaststunden sind zu erwarten

Sind in diesem Waldgebiet Helferskirchen/Siebershahn/Leuterod noch mehr Anlagen möglich oder vom Projektentwickler geplant? Soll dort ein Windpark entstehen oder bestehen die Möglichkeit das es zu einem Windpark wächst? Müssen im Fall einer Genehmigung und Realisierung dieser Anlage nachfolgende vergleichbare Maßnahmen ebenfalls genehmigt werden?

Die BMR plant auf den Kalamitätsflächen des Waldes der OG Leuterod lediglich die Errichtung von diesen beiden Anlagen. Eine Planung in den Laubwaldbeständen die älter als 120 Jahre sind und in den Wasserschutzzonen 1 und 2a ist nicht zulässig.

Potential für weitere Anlagen gäbe es im Bereich der VG Selters in der OG Vielbach . Dies ist jedoch aktuell aufgrund der im FNP der VG Selters bereits ausgewiesenen Windvorranggebiete an anderer Stelle, ohne Zustimmung und Mitwirkung der Gemeinde Vielbach und der VG Selters nicht möglich.

Gibt es weitere Interessenten die in diesem Gebiet beabsichtigen zu investieren?

Besteht die Möglichkeit für die Gemeinde/Privatpersonen oder sonstigen Investoren sich an dem Projekt finanziell zu beteiligen?

Grundsätzlich bietet die BMR Energy solutions GmbH die Möglichkeit an sich am Projekt zu beteiligen:

Für Gemeinden als Anteilseigner an der Betreibergesellschaft

für Bürger z.B. im Rahmen eines Genossenschaftsmodells das jedoch der Gründung einer Genossenschaft bedarf.

Tiefe der Baugrube-für Anlegung Fundament bezüglich der WKA nahe der Grenze zu HK

Beispielhaft anhand der Nordex N163/6.X TCS164, 164 m Nabenhöhe Die Gründung wird als kreisrundes Flachfundament ohne Keller ausgeführt. Der Durchmesser des Fundaments beträgt 25,50 m. Die Einbindung des Fundaments unter der Grundoberkante (GOK) beträgt 0,89 m. Die Fundamentoberkante liegt 1,92 m oberhalb der GOK.

Werden noch Stromleitungen (unterirdisch) auf Gebiet von HK erforderlich ?

Eine sogenannte Einspeiseanfrage wurde beim Netzbetreiber gestellt. Da wir aktuell noch keinen Einspeisepunkt für den erzeugten Windstrom genannt bekommen haben, kann auch nicht gesagt werden ob eine Leitungstrasse über das Gemeindegebiet von Helferskirchen gelegt werden muss. Die Verlegung dieser Leitungstrassen erfolgt üblicherweise im Wegenetz.

Wie wird der landespflegerische Ausgleich üblicherweise umgesetzt muss dies auch für HK erfolgen (in welchem Umfang)

Ausgleichmaßnahmen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz verpflichtend für den Eingriffsverursacher. Der genaue Umfang wird durch die Genehmigungsbehörde anhand des Eingriffes in das Landschaftsbild, die Biotopstruktur und den Boden berechnet und festgelegt. Die genauen Flächengrößen stehen im jetzigen Planungsstand noch nicht fest. Zum einen können konkrete Maßnahmen vor Ort seitens der Genehmigungsbehörde vorgegeben werden. Für die Eingriffe in das sogenannte Landschaftsbild ist es üblich das eine Ausgleichszahlung an die Kreisverwaltung erfolgt, die dann mit diesem Geld Maßnahmen des Naturschutzes gezielt umsetzen kann.

Gibt es geeignete Maßnahmen für den landespflegerischen Ausgleich, die in der Gemeinde vorhanden sind oder die geplant sind, kann dies als Vorschlag an die Genehmigungsbehörde herangetragen werden.

Bei Beteiligung auch an erzeugtem Strom: wie transparent werden die Daten der Stromerzeugung übermittelt?

Die Stromerträge werden durch die Anlage und am Einspeise-/Übergabepunkt ins Netz je erzeugter KW Leistung dokumentiert es erfolgen hierzu monatliche Abrechnungen